



**SCHOTTENSTIFT**  
ARCHIV & BIBLIOTHEK

# Besuchsordnung

Gültig ab 15. September 2023

(AUSZUG FÜR BESUCHERINNEN UND BESUCHER)

Die Besichtigung von Räumlichkeiten des Archivs und der Bibliothek ist in unterschiedlichem Ausmaß unter folgenden Bedingungen möglich:

## **1. Grundsätzliches**

### **1.1. Archiv und Handschriftenraum**

Die Besichtigung des Archivs und des Handschriftenraumes ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein solcher kann etwa bei Führungen im wissenschaftlichen Zusammenhang, für unterrichtliche Zwecke (Schule, Universität) oder für Gäste des Schottenstifts vorliegen. Die Entscheidung über diese Möglichkeit trifft der Archivar bzw. Bibliothekar im jeweiligen Einzelfall.

### **1.2. Alte Bibliothek**

Die Besichtigung des Bibliothekssaals der Alten Bibliothek ist für Gruppen und Einzelpersonen im Rahmen von Führungen erlaubt. Diese sind grundsätzlich kostenpflichtig und über das Museum im Schottenstift zu organisieren. Ausnahmen, etwa für Gäste des Schottenstifts, müssen mit dem Bibliothekar oder dem Abt des Schottenstifts vereinbart werden.

Besucherinnen und Besucher dürfen sich im Bibliothekssaal prinzipiell ausschließlich in der Apsis zwischen Eingangstür und Grafikkasten aufhalten und dabei nicht hinter die Glaswände treten. Der Zugang zu den Stiegenaufgängen, den Galerien und Bibliotheksräumen im zweiten Stock sowie zum Münzkabinett und zum Kleinen Magazin im ersten Stock ist nicht gestattet.

Ist der Platz in der Apsis für die Größe der Führungsgruppe nicht ausreichend, dann müssen vor Betreten des Bibliothekssaals Kleingruppen gebildet werden, welche die Bibliothek nacheinander besichtigen können. Auch in solchen Fällen darf nicht hinter den die Absperrung bildenden Grafikkasten in das Hauptschiff ausgewichen werden.

Ausnahmen für das Betreten des Hauptschiffs des Bibliothekssaals in berechtigten Einzelfällen kann ausschließlich der Bibliothekar unter bestimmten Auflagen gewähren. Auch in solchen Fällen ist der Zutritt hinter die Pulte und an die Bücherregale keinesfalls gestattet.

## **2. Bestimmungen für Besucherinnen und Besucher**

Für die Besichtigung des Bibliothekssaals der Alten Bibliothek im Rahmen von Führungen, die vom Museum im Schottenstift durchgeführt werden, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Besucherordnung des Museums im Schottenstift.

### **2.1. Verhalten in Archiv und Bibliothek**

Schirme, Rucksäcke, große Taschen und regennasse Kleidung dürfen nicht in den Bibliothekssaal oder andere im Zuge von Führungen besichtigte Räumlichkeiten des Archivs und der Bibliothek mitgenommen werden und sind daher vor Betreten derselben an geeigneter Stelle zu deponieren. Das Schottenstift übernimmt keine Haftung für in seinen Räumlichkeiten zurückgelassene, vergessene oder verlorene Gegenstände.

In den Räumlichkeiten des Archivs und der Bibliothek sind Essen und Trinken strikt untersagt. In sämtlichen Räumlichkeiten gilt absolutes Rauchverbot. Die Mitnahme von Tieren ist mit Ausnahme von ausgebildeten Assistenzhunden nicht erlaubt.

Das Telefonieren in den Räumlichkeiten des Archivs und der Bibliothek ist nur mit explizitem Einverständnis der bzw. des Führenden erlaubt. Mobiltelefone sind lautlos zu schalten.

Das Berühren von Archiv- und Bibliotheksgut ist verboten. Die Besucherin / der Besucher haftet für alle Schäden, die durch ihr / sein Verschulden am Archiv- bzw. Bibliotheksgut oder an den Einrichtungen des Schottenstifts entstehen.

Aufsichtspflichtige Personen (Erziehungsberechtigte oder erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonen) sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich und haften für diese.

Den Anordnungen der bzw. des Führenden sowie des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

### **2.2. Filmen und Fotografieren**

Filmen und Fotografieren von Archiv- und Bibliotheksgut sowie von Räumlichkeiten des Archivs und der Bibliothek sind im Rahmen von Besichtigungen unter Berücksichtigung der konservatorischen Auflagen ohne Blitzlicht und Stativ für private Zwecke grundsätzlich kostenlos erlaubt. Die Anfertigung von Aufnahmen kann jedoch fallweise von der bzw. dem Führenden zahlenmäßig begrenzt oder gänzlich untersagt werden.

Das Filmen oder Fotografieren von Führenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schottenstifts ist in jedem Fall genehmigungspflichtig.

Die weitere Verwendung von Aufnahmen für kommerzielle oder sonstige nicht-private Zwecke bedarf einer jeweils eigenen Genehmigung. Hierfür ist schriftlich ein Reproduktionsansuchen an das Archiv bzw. die Bibliothek zu stellen. Die geltenden Bestimmungen und Details zu den anfallenden Kosten sind der Reproduktionsordnung des Archivs und der Bibliothek zu entnehmen.

### **2.3. Ausschluss von der Besichtigung und Benutzung**

Verstöße gegen diese Besuchsordnung können neben der sofortigen Ausschließung von der weiteren Besichtigung, welche durch die Führende bzw. den Führenden ausgesprochen werden kann, auch die Ausschließung von der zukünftigen Benutzung des Archivs und der Bibliothek zur Folge haben. Je nach Schwere des Verstoßes spricht der Archivar bzw. Bibliothekar diese vorübergehend oder dauerhaft aus.

[...]